

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 5. **Mittwoch, den 18. Januar.** **1911.**

Die Nr. 2 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. Januar 1911, enthält:
Nr. 3836. Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen. Vom 26. September 1906.

Nr. 3837. Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und Irlands, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals und der Schweiz zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen, sowie den Beitritt Italiens und Schwedens zu diesem Abkommen. Vom 31. Dezbr. 1910.

Nr. 3838. Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906.

Nr. 3839. Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands, Dänemarks, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und der Schweiz zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern und den Beitritt Italiens, Großbritanniens und Ir-

lands, sowie Spaniens zu diesem Abkommen. Vom 31. Dezember 1910.

Die Nr. 3 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. Januar 1911, enthält:
Nr. 3840. Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. Vom 2. Januar 1911.

Nr. 3841. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 6. Januar 1911.

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, vom 1. April d. J. an den Amtsrichter Freiherrn von Gevekot in Salzuflen und den Gerichtsassessor Ostmann hierseibst zu Landrichtern beim Fürstlichen Landgericht in Detmold zu ernennen, die dadurch zur Erledigung kommende Amtsrichterstelle in Salzuflen dem Amtsrichter Rieckhoff in Hohenhausen zu übertragen und den Gerichtsassessor Overbeck hierseibst zum Amtsrichter in Hohenhausen zu berufen.

Detmold, den 5. Januar 1911.

Fürstliches Staatsministerium.

Frhr. von Gevekot.

An die Schulvorstände, Herren Ortschulinspektoren und Lehrer des Landes.

Wegen des diesjährigen späten Ostertermins ordnen wir aus Rücksicht auf die zur Entlassung aus der Schule kommenden Kinder hiermit an, daß das laufende Schulhalbjahr schon am Freitag, den 31. März d. J. geschlossen wird und das neue Schulhalbjahr am Montag, den 3. April d. J.

beginnt. Am Sonnabend, den 1. April d. J. fällt der Unterricht aus, damit die für das Sommerhalbjahr geltenden Pläne und Listen fertiggestellt werden können.

Die in der Rundverfügung vom 21. März 1892 für die Einsendung der Halbjahrsberichte und deren Anlagen gesetzte Frist wird von dieser Verschiebung des Schulschlusses und Schulanfanges zwischen dem Winter- und Sommerhalbjahr nicht berührt.

Detmold, den 16. Januar 1911.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Die Witwe Pape Nr. 16 in Selbeck, der Landwirt Siefmeier Nr. 22 das., der Landwirt Schröder Nr. 30 das. und der Landwirt Lesemann Nr. 34 das. beabsichtigen, die an das Rittergut Varstrup jährlich zu leistenden Abgaben mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 1726,75; 780,75; 224,00; 117,00 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

8. April d. J., mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind

Detmold, den 7. Januar 1911.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission.
Pustkuchen.

Als Vertrauensärzte des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Detmold für das Jahr 1911 sind gewählt:

1. Medizinalrat Dr. med. Volkhausen in Detmold,
2. Scheimer Hofrat Dr. med. Stemann daselbst,
3. Sanitätsrat Dr. med. Carius daselbst.

Detmold, den 16. Januar 1911.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts.
Böhmer,
Regierungsrat.

Die Kürung der im Jahre 1911 aufzustellenden Privatbeschäler wird am

Mittwoch, den 8. Februar d. J.,
von vormittags 10 Uhr an,

in der Fürstlichen Reitbahn oder bei gutem Wetter auf dem Schloßplaz hierf. stattfinden.

Für die nicht mit Eintrittskarten versehenen Zuschauer ist ein besonderer Raum reserviert. Das Betreten der für das Kürungsgeschäft benutzten Räume ist der damit verbundenen Störung und Gefahr halber untersagt.

Zum Schluß der Kürung werden die Hengste nach Warm- und Kaltblut getrennt auf dem Zirkel vorgeführt werden.

Detmold, den 10. Januar 1911.

Der Vorsitzende der Fürstlichen Kürungskommission.
Feldman,
Regierungsrat.

Die Bekanntmachungen vom 8./9. August und 15. August 1905, betr. Diebstahl von 2 Pferden von einer Weide bei Wöbbel, sowie der gegen die Zigeuner Wegehoff und Weiß aus Wipperfurth am 15. August 1905 erlassene Steckbrief sind erledigt.

Detmold, den 6. Januar 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

J. B.:

Dr. Ebert.

Der am 4. Oktober 1904 gegen den angeblichen Janjon Caspar aus Saffmannshausen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 6. Januar 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

J. B.:

Dr. Ebert.

Am 10. Januar d. J. hat ein unbekannter junger Mann bei der krank im Bette liegenden Frau Oberfranke zu Lemgo in Abwesenheit ihres Mannes unter Drohungen gebettelt.

Der Fremde ist 17—19 Jahre alt, 1,55 bis 1,60 m groß, von zigeunerhaftem Aussehen, hat schwarzes krauses Haar. Er trug kleinen runden Hut mit Feder, gelbbraunes Manchester-jacket, lange Stiefel oder lange schwarze Gamaschen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung hierher zu den Akten P. L. 20/11 wird ersucht.

Lemgo, den 16. Januar 1911.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Aldegarmann.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt unter dem Viehbestande des Landwirts Siefmann in Nienhagen die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes und der Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. November v. J. ein Sperrbezirk gebildet. Der Sperrbezirk umfaßt die ganze Bauerschaft Nienhagen. Für den Sperrbezirk gelten bis auf Weiteres folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine innerhalb des Sperrbezirks unterliegen der Gehöftssperre so lange, bis die Seuche abgeheilt bzw. erloschen, die Desinfektion erfolgt und die Sperre aufgehoben ist.
2. Sämtliche Hunde sind festzulegen, die Katzen einzusperren.
3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hofraum nicht verlassen kann.
4. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen der verseuchten Gehöfte, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Übergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.
5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.
6. Händlern, Schlächtern, Viehkastrirern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.
7. Die Ausfuhr roher Milch, wie aus roher Milch bereiteter Produkte aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.
8. Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk bzw. aus demselben, ist untersagt.
9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen im Sperrbezirk ist verboten.
11. Dünger aus den verseuchten Gehöften darf nur mit unserer Genehmigung und nur unter Beachtung der von uns für

den Einzelfall vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln über öffentliche Wege abgefahren werden.

12. Das Passieren des Sperrbezirks mit Hunden ist verboten.

Übertretungen dieser Vorschrift werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafvorschrift des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, welche Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Detmold, den 14. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Biderit.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt unter dem Viehbestande des Landwirts Siefmann in Nienhagen die Maul und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes und der Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. November v. J. ein Beobachtungsbezirk gebildet, bestehend aus dem nordöstlich des Kommunalweges Rohlpott-Lage liegendem Teile der Bauerschaft Müssen, dem Sültehof, dem Drechthofe, dem Ellerntruge, der Wellen- und Sülterheide der Bauerschaft Heiden. Für diesen Beobachtungsbezirk gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh durch den Beobachtungsbezirk ist verboten.
3. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen und Wegen im Beobachtungsbezirk ist verboten.
4. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk ohne unsere ausdrückliche Erlaubnis ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtvieh und nach freistierärztlicher Untersuchung des Bestandes aufgrund eines freistierärztlichen Attestes, das nur 24 Stunden Geltung hat, gestattet.
5. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
6. Die Hunde und Katzen sind so festzulegen oder einzusperren, daß sie das

Gehöft nicht verlassen können. Ausnahme findet statt für Hunde, die von Jägern während der Jagdausübung geführt werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafe gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Detmold, den 14. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Unter dem Rindviehbestande des Arbeiters August Indermark in Bechterdissen Nr. 3 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schötmar, den 13. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

Bekanntmachung.

Die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des II. Aufgebots, welche häuslicher, gewerblicher oder Familienverhältnisse halber Anspruch auf Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Reserve, Landwehr oder Landsturm bzw. der Ersatzreserve für das Mobilmachungsjahr 1911/12 machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens den 4. Februar d. J. bei ihrer zuständigen Verwaltungsbehörde zum Zweck der Herbeiführung einer Entscheidung der Ersatz-Kommission vorzubringen.

Blomberg, den 14. Januar 1911.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Aushebungsbezirks Blomberg.

Steneberg.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt hierselbst auch unter dem Rindviehbestande der Meierei Falkenkrug die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird in Gemäßheit der Verfügung Fürstlicher Regierung vom 11. November v. J. ein weiterer Sperrbezirk gebildet. Dieser umfaßt den Stadtbezirk, welcher

südlich des an der Meiersfelderstraße hinter dem Friedhofe der Landgemeinde beginnenden Bahlhauser Fußweges liegt, einschließlich der ganzen Rößlinghauser Feldmark, bis an die Grenze des Stadtbezirks.

Für den Sperrbezirk gelten bis auf weiteres folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine innerhalb des Sperrbezirks unterliegen der Stallsperrre solange, bis die Seuche abgeheilt bzw. erloschen, die Desinfektion erfolgt und die Sperre aufgehoben ist.
2. Sämtliche Hunde sind festzulegen.
3. Das Betreten des verseuchten Stalles ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.
4. Händlern, Schlächtern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten des verseuchten Gehöftes untersagt.
5. Die Abgabe roher Milch aus dem verseuchten Gehöft ist untersagt.
6. Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk oder aus demselben ist verboten.
7. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.
8. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen im Sperrbezirk ist verboten.

Der gebildete Beobachtungsbezirk wird begrenzt durch die Meiersfelderstraße bis zum Lemgoertor, von hier durch die Lemgoerstraße bis zur Hatedahlerstraße und diese weiter bis zur Stadtgrenze.

Für den Beobachtungsbezirk gelten folgende Vorschriften:

1. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh wird verboten.
3. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen wird verboten.
4. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne polizeiliche Erlaubnis ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtvieh

und nach freistierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines freistierärztlichen Attestes gestattet, das nur 24 Stunden Geltung hat.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 mit Geldstrafen bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafvorschrift des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, welche Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Detmold, den 17. Januar 1911.

Der Magistrat.

J. B.:

Biermann.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Fabrikanten Christoph Strangmeier zu Hiddesen wird heute am 3. Januar 1911, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da derselbe zahlungsunfähig ist und seine Zahlungen eingestellt hat.

Der Kaufmann E. Brockmann zu Detmold wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Februar 1911 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Freitag, den 3. Februar 1911,

vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Montag, den 27. Februar 1911,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung

auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 3. Februar 1911 Anzeige zu machen.

Detmold, den 3. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht I.

Steckbrief.

Gegen den am 13. Februar 1879 zu Leipzig-Blagwitz geborenen Reisenden Max Kupper, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs erkannt. Es wird ersucht, denselben festzunehmen und an das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern.

Detmold, den 10. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band XI Blatt 509 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlermeisters Otto Müller in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 83, 351/81, 352/82, 366/81 des Kartenblatts 25, Hofraum mit Wohnhaus C Nr. 182 an der oberen Straße und Garten daselbst zu 13 ar 91 qm mit 12,06 *M* Grundsteuerreinertrag und 393 *M* Gebäudesteuernutzungswert, am

9. März 1911, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung

entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 13. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Lemgo belegenen, im Grundbuche von Lemgo Band 15 Blatt 458 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schuhmachers Heinrich Kuhlmann in Lemgo eingetragenen Grundstücke Kartenblatt 2 Parzellen 286/167, 168, 175 Weide und Acker am Herforderwege, Kartenblatt 2 Parzellen 217 und 241 Acker im Bünsergrund und am Deeser Wege, Kartenblatt 17 Parzellen 106, 107 Garten und Weide am Steinstoß, Kartenblatt 25 Parzelle 117/64 Garten am Detmolder Wege, Kartenblatt 26 Parzelle 87 Acker im Pahnstiel und Kartenblatt 22 Parzelle 442/119 Hofraum an der Mittelstraße mit den Gebäuden Nr. 87 der Gebäudesteuerrolle K. V. 107 von zus. 4,9787 ha Größe mit 208,73 M Reinertrag und 255 M Mietwert, am

11. März 1911, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 7, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 1910 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung

oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 5. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht I.

Unter Nr. 7 des Handelsregisters Abteilung A der offenen Handelsgesellschaft Teutoburger Horn- und Celluloidwarenfabrik Schmidt und Pott har st in Schötmar ist eingetragen worden:

Der Kaufmann Franz Schmidt in Schötmar ist am 10. Januar 1911 aus der Firma ausgeschieden.

Salzuflen, den 12. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der hier wegen groben Unfugs und nächtlicher Ruhestörung in Untersuchung befindliche Stallschweizer Joseph Fischer, geb. 1. Januar 1889 zu Settens bei Teplitz in Böhmen, hat sich von hier unbekannt, wohin, entfernt. Es wird gebeten, Nachricht über seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort hierher gelangen lassen zu wollen. Richterlicher Haftbefehl liegt nicht vor.

Lage, den 12. Januar 1911.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.

Der hier in Untersuchung wegen Bedrohung eines Andern mit dem Tode befindliche Stallschweizer Joseph Fischer, geb. 1. Januar 1889 zu Settens bei Teplitz in Böhmen, hat sich von hier unbekannt, wohin, entfernt. Es wird gebeten, Nachricht über seinen jetzigen Aufenthaltsort hierher gelangen lassen zu wollen. Richterlicher Haftbefehl liegt nicht vor.

Lage, den 12. Januar 1911.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.

Strafbefehl.

Der Schirmschlichter Wilhelm Siebald aus Lippenshausen, angeblich wohnhaft gewesen in Salzuflen, z. Zt. unbekannten Aufenthaltsorts, ist durch Strafbefehl Fürstlichen Amtsgerichts II hier selbst vom 22. Dezember 1910 wegen der Beschuldigung, am 9. Dezember 1910 in Dalborn, also außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener

Person die Ausbesserung von Schirmen, also gewerbliche Leistungen, angeboten zu haben, ohne im Besitze eines Wandergewerbescheins gewesen zu sein, Übertretung der §§ 55^a, 148⁷ R.-G.-O. und §§ 36, 40, 43, 50 G.-St.-G. in eine Geldstrafe von 12 *M.*, eventuell Haftstrafe von 4 Tagen, unter Auferlegung von 1,10 *M.* Kosten, verurteilt worden.

Als Beweismittel ist das Zeugnis des Arbeiters Fritz Krug in Dalborn, der Ehefrau Nolting daselbst und des Oberwachmeisters Möller hierseibst bezeichnet worden.

Der Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn der Beschuldigte nicht binnen 3 Wochen nach dem Erscheinen des Amtsblatts Einspruch erhebt.

Blomberg, den 12. Januar 1911.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts II.

In das hiesige Güterrechtsregister ist auf Seite 163 eingetragen, daß die Eheleute Kolon Heinrich Werkmeister und Henriette, geb. Veniger Nr. 59 in Lüdenhausen, durch Vertrag vom 6. Januar 1911 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G.-B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 13. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Der Sprechtag für freiwillige Gerichtsbarkeit am

Freitag, den 27. Januar 1911

fällt aus.

Alverdisen, den 13. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum ein-

jährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung bei uns nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. Februar d. J. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Behrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Dem Antrage ist ferner eine Photographie beizufügen, auf deren Rückseite von der Polizeibehörde unter Angabe des Geburtsdatums bescheinigen zu lassen ist, daß sie den sich Meldenden tatsächlich darstellt.

Minden, den 6. Januar 1911.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Personalveränderungen

im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in
Minden (Westf.).

Verliehen ist:

der Charakter als Rechnungsrat dem
Postmeister Ilse in Salzuflen.

Angestellt ist:

als Telegraphensekretär der Char. Tele-
graphensekretär Hagemeister in Detmold.

Gestorben ist:

der Postassistent Drüner in Salzuflen.

Minden (Westf.), den 12. Januar 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B.:

Heitmüller.

